

7. Jahrgang

Ausgabetag 04.03.2014

Nummer: 7

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
18.	Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)	48
19.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde: Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18	49-51

---

## Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50351 Hürth

**Jahres-Abo 25,00 €** inkl. Porto  
**Einzelpreis 1,00 €** inkl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das  
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,  
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.



---

## Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über das Wahlrecht gemäß § 12 Absatz 7 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)

Am 25. Mai 2014 finden die Wahl des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises und die Wahl des Stadtrates der Stadt Hürth statt.

Gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist für die o. g. Wahlen wahlberechtigt, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) besitzt,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat (also ab dem 25.05.1998 geboren ist) und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor der Wahl (20.04.2014) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (09.05.2014) zu stellen. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit enthalten sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Wahlamt, 50354 Hürth, Tel.: 02233/53-111 erhältlich. Sie können auch auf der Internetseite der Stadt Hürth [www.huerth.de](http://www.huerth.de) unter dem Stichwort „Wahlen“ aufgerufen werden.

Hürth, 26.02.2014



Walther Boecker  
Bürgermeister

# Bekanntmachung



---

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde wird bekannt gemacht:

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Neubau des ICE-Werkes in Köln Nippes, Strecke 2615, km 2,4+45 bis km 5,9+18**

## Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die DB Fernverkehr AG plant auf dem Gelände des ehemaligen Güter- und Rangierbahnhofs Köln-Nippes den Neubau eines Instandhaltungswerkes für Hochgeschwindigkeitszüge.

Südlich beginnt der Planfeststellungsabschnitt im Bereich Etzelstraße / Parkgürtel / Longericher Straße und erstreckt sich nördlich bis zur Eisenbahnüberführung Heckweg.

Die baulichen Anlagen sind zwischen Schmiedegasse und der im westlichen Bereich befindlichen Eisenbahnüberführung Longericher Straße vorgesehen.

Es sollen im neuen Werk sämtliche ICE-Baureihen gewartet werden können. Geplant ist eine Werkhalle mit 4 Gleisen, die je bis zu zwei Triebzüge je nach Baureihe aufnehmen kann. Neben der Halle sind 3 weitere Dispositionsgleise mit gleicher Länge zur Durchführung kleinerer Wartungsarbeiten vorgesehen. Des Weiteren sind Nebengebäude und für die Wartung und Reinigung notwendige Anlagen geplant.

Die gesamte Anlage des neuen ICE-Werks soll mit regenerativen Energien versorgt werden. Des Weiteren strebt die DB AG an, ein Ausbildungszentrum auf dem Gelände zu errichten.

Zur Kompensation der durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Städten Köln, Hürth, Leverkusen und Langenfeld vorgesehen.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

## Offenlage der Planunterlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat bei der Bezirksregierung Köln für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt vom **10.03.2014** bis zum **09.04.2014** einschließlich bei der Stadt Hürth, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (4. Obergeschoss, Raum 406) während der Dienststunden

- montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie
- freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Durch die Offenlage der Planunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gem. § 27a VwVfG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/organisation/abteilung02/dezernat\\_25/planfeststellung/verfahren\\_eisenbahn/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/organisation/abteilung02/dezernat_25/planfeststellung/verfahren_eisenbahn/index.html)) veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht. Weiter enthält die Internetseite der Stadt Hürth eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den Planunterlagen.

Der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Hürth zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

### Hinweise zum Planfeststellungsverfahren

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 23.04.2014 einschließlich**, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln oder bei der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Str. 40, 50354 Hürth, Einwendungen gegen das Bauvorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 3 AEG).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einer den Mindestanforderungen entsprechenden, lesbaren Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Gem. § 3a VwVfG sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn die Empfängerbehörde hierfür einen Zugang eröffnet hat und die E-Mails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, soweit sie sich nicht in diesem erledigen, durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungs-beschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft.